Zeitschrift: Burgdorfer Jahrbuch
Herausgeber: Verein Burgdorfer Jahrbuch
Band: 39 (1972)

Artikel: Heilpädagoische Tagesschule Burgdorf
Autor: Saurer-Waldvogel, Mely
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076024

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Heilpädagogische Tagesschule Burgdorf

Mely Saurer-Waldvogel

> Der höhere Zweck der Erziehung besteht darin, das menschliche Wesen zum freien und selbständigen Gebrauch aller Fähigkeiten, die der Schöpfer ihm eingepflanzt hat, vorzubereiten und alle diese Fähigkeiten auf die Vervollkommnung des gesamten menschlichen Seins hinzulenken, so daß jeder Mensch imstande ist, in seiner besonderen Stellung als ein Werkzeug jener allmächtigen und allweisen Kraft zu handeln, die ihn ins Leben gerufen hat.
>
> Heinrich Pestalozzi

Vorwort

Die Volksschule soll die Kinder durch die harmonische Ausbildung aller körperlichen und geistigen Kräfte zu möglichst ausgeglichenen, lebenskräftigen Persönlichkeiten erziehen. Frühzeitig haben die Lehrer und Schulkommissionen der Stadt Burgdorf aus ihrer Verantwortung heraus, alle Kinder möglichst gut fürs Leben vorzubereiten, sich ganz besonders auch der geistig schwachen sowie der normalbegabten, aber seelisch oder in ihren Beziehungen zur Umwelt beeinträchtigten Schüler der Primarschule angenommen. So wurde schon im Jahre 1894 die erste Hilfsklasse für schwachbegabte Kinder gebildet. Seither sind in unserer für Erziehungsfragen aufgeschlossenen Stadt entsprechend den neuesten Erkenntnissen in Pädagogik und Psychologie im Herbst 1959 die Kleinklasse und im Frühjahr 1964 die Heilpädagogische Tagesschule ins Leben gerufen worden. Im weiteren wurde im Herbst 1965 eine vollamtliche Erziehungsberatungsstelle geschaffen, und seit November 1969 wirkt eine vollamtliche Sprachheillehrerin.

Die Erkenntnis, daß praktisch jedes behinderte Kind, welcher Art die Behinderung auch immer sein mag, durch geeignete Schulung gefördert werden kann, ist noch zu wenig verbreitet. Es ist die besondere Absicht dieses Beitrages, das Verständnis für diese Fragen zu wecken.

Möge dieser Bericht über die Heilpädagogische Tagesschule der Gemeinde Burgdorf nicht nur Einblick gewähren in das, was in unserer Stadt auf diesem Gebiet bis heute Wertvolles geleistet wurde, sondern auch da und dort Anregungen vermitteln, damit alle Kinder, die einer besonderen Schulung bedürfen, diese auch erhalten und zu nützlichen Gliedern unserer Gemeinschaft herangebildet werden.

Der Aufbau des Sonderschulwesens in der Schweiz

Zur Begründung der Heilpädagogik ist in der wissenschaftlichen Literatur Grundlegendes festgehalten. Es mag jedoch von Interesse sein, etwas über die organisatorische Seite des Sonderschulwesens hier festzuhalten.
Die Behindertenhilfe in der Schweiz ist nicht nach einem Gesamtplan geschaffen worden. Als erste waren es im Mittelalter die Klöster, die sich der wegen Krankheit, Gebrechen oder Armut aus der Gesellschaft Ausgestoßenen in vorerst rein pflegerischem Bemühen annahmen. Vom Zeitalter des Humanismus an waren es einzelne Gelehrte, welche sich um eine wissenschaftliche Erhellung der Ursachen bestimmter Gebrechen bemühten, unter ihnen wohl als einer der ersten Paracelsus von Hohenheim (1493—1541), der sich theoretisch mit dem Kretinismus, einer früher weitverbreiteten Form der Geistesschwäche, befaßte. Doch erst in der Zeit der Aufklärung befreiten sich breitere Volkskreise von der bloßen Faszination durch das Monströse, Auffallende sowie von unzähligen abergläubischen Praktiken. Sie gewannen dadurch jene sachlich-helfende Einstellung, die den Weg zu einer systematischen Förderung und Behandlung Behinderter öffnete und zur Gründung der ersten spezialisierten Institutionen führte.

Nachstehend einige der frühesten Institute:

1779 Erstes orthopädisches Institut der Welt in Orbe, 1876 nach Lausanne verlegt
1810 Blindeninstitut Zürich, 1826 zur Blinden- und Taubstummenanstalt erweitert, heute kantonale Taubstummenschule
1811 Taubstummenanstalt Yverdon, später Moudon
1841 Kretinenanstalt Dr. H. Guggenbühls auf dem Abendberg bei Interlaken, von weltweitem Ansehen
1864 Mathilde-Escher-Stiftung Zürich für krüppelhafte Kinder
1866 Anstalt für Epileptische, Tschugg und Zürich.

Erst um die Jahrhundertwende und vor allem nach dem Ersten Weltkrieg schlossen sich die Anstalten und die Lehrkräfte der verschiedenen Fachgebiete in schweizerischen und regionalen *Verbänden* zusammen, so z. B.

1889 die «Schweizerische Konferenz für das Idiotenwesen» (heute «Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache»)

1903 «Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen», 1911 «Schweizerischer Blindenverband»

1911 «Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme» (heute «Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe»), 1917 «Société romande pour le bien des sourds et sourds-muets», später aufgeteilt in die heutige «Société romande pour la lutte contre les effets de la surdité» und die «Association suisse pour l'aide aux sourds-muets, comité romand»

1934 «Schweizerische Fürsorgekommission für Gebrechliche und Invalide» (heute «Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Invalidenhilfe», SAIH).

Aus solchen Zusammenschlüssen ging 1920 eine gesamtschweizerische private Dachorganisation, die «Schweizerische Vereinigung für Anormale», hervor, die sich heute unter dem Namen *«Pro Infirmis»* in medizinischer, pädagogischer, beruflicher und sozialer Hinsicht der körperlich und geistig behinderten Kinder und Erwachsenen annimmt. Nach dem Zweiten Weltkrieg, dessen Folgen zu neuen Bemühungen um die berufliche und gesellschaftliche Eingliederung Behinderter führten, entstanden weitere Organisationen für bestimmte Bereiche der Hilfe, so die «Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft» (SAEB) und die «Arbeitsgemeinschaft Schweiz. Kranken- und Invaliden-Selbsthilfe-Organisationen» (ASKIO), beide 1951. Regionale und kantonale Elternvereine schlossen sich 1960 in der «Schweizerischen Vereinigung der Elternvereine für geistig Behinderte» (SVEGB) zusammen.

Bei den lokalen Einrichtungen lag das Hauptgewicht anfänglich auf Internaten. Die *erste externe Sonderklasse* für geistig Behinderte entstand 1839 auf privater Basis in Basel; 1881 folgte die Schulgemeinde Chur, 1882 La Chaux-de-Fonds, 1888 die Stadt Basel, 1890 St. Gallen, 1891 Zürich, 1892 Bern. Diese externen Schulungseinrichtungen wurden 1935 durch Fürsorgestellen für Behinderte im ganzen Lande ergänzt.

Die Entwicklungstendenz geht heute auf den weiteren Ausbau lokaler und regionaler Externate, und auch viele Heime haben sich in sogenannte Wocheninternate umgestaltet, welche die Schüler über das Wochenende in die Familie

entlassen, damit der Kontakt zwischen Kind und Elternhaus lebendig bleibt. Diese Entwicklung ist grundsätzlich erfreulich. Es muß aber hier betont werden, daß Internate (wie z. B. das Lerchenbühl und das Karolinenheim Rumendingen) immer da notwendig bleiben werden, wo das Elternhaus der Erziehung und Förderung eines behinderten Kindes nicht gewachsen ist, wo zu schwere Behinderung vorliegt oder wo aus geographischen Gründen keine Externate geschaffen oder erreicht werden können.

Fragen der geistigen Behinderung

In den vergangenen Jahren haben sich größere internationale Kongresse mehrfach mit dem Studium der geistigen Behinderung befaßt, so im Jahre 1963 in Kopenhagen, 1967 in Montpellier und 1968 in Jerusalem. Diese Tagungen haben sich einerseits das wissenschaftliche Studium der geistigen Behinderung in allen Bereichen der Vorbeugung, der Behandlung, der Erziehung und der Ausbildung und anderseits das Studium ihrer sozialen, familiären, schulischen und beruflichen Rückwirkungen zum Ziele gesetzt.
Mitte 1967 ist auf Initiative der *Schweizerischen Vereinigung der Elternvereine für geistig Behinderte* eine *Schweizerische Kommission für Probleme der geistigen Behinderung* geschaffen worden. Ihr Ziel ist, die Hilfsbestrebungen für geistig Behinderte im ganzen Lande besser zu entwickeln und zu koordinieren sowie Kontakte mit der Öffentlichkeit herzustellen. Heute sind in dieser Kommission mit je zwei Mitgliedern vertreten:

- das Bundesamt für Sozialversicherung, im Hinblick auf die Invalidenversicherung
- die Konferenz der kantonalen Erziehungs- und Fürsorgedirektoren, als zuständige Stellen für das Schul- und Anstaltswesen in den Kantonen
- die Verbindung der Schweizer Ärzte, für die medizinischen Probleme auf diesem Gebiet
- die Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für geistig Behinderte
- die Schweizerische Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder
- die Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache, als Fachorganisation
- der Schweizerische Verband von Werkstätten für Behinderte, in dessen Arbeitsstätten rund zu zwei Dritteln der Belegschaft geistig Behinderte beschäftigt werden
- der Verband der Heilpädagogischen Seminarien im Blick auf die Ausbildung des heilpädagogischen Fachpersonals

– die Pro Infirmis, als eine Dachorganisation der Hilfe für körperlich und geistig Behinderte und Trägerin von Beratungs- und Fürsorgestellen.

Um den vielfältigen Aspekten der gesamten Geistesschwachenhilfe gerecht zu werden, sind 10 Arbeitsgruppen gebildet worden. Jede setzt sich aus Fachleuten des betreffenden Gebietes und aus Eltern zusammen. Sie befassen sich mit der Prophylaxe (I), den medizinischen Fragen (II), der Förderung des Kleinkindes, der Elternberatung und der Betreuung (III), der Sonderschulung (IV), den Problemen des Internatsaufenthaltes (V), der beruflichen Eingliederung und den Maßnahmen für nicht eingliederungsfähige Erwachsene (VI), den rechtlichen Fragen (VII), der Statistik (VIII), der Terminologie (IX) und der Orientierung der Öffentlichkeit (X).

Die Definition der geistigen Behinderung

Die geistige Behinderung läßt sich am besten mit Hilfe des Intelligenzquotienten (IQ) definieren, der das Verhältnis zwischen Lebensalter eines Kindes und seinem Intelligenzalter aufzeigt. Weist ein 6jähriges Kind beispielsweise die Intelligenz eines normalen 4jährigen auf, so ist sein IQ 4 : 6 = 0,66 oder 66 (siehe Tafel 1).

Intelligenzalter und entsprechender Intelligenzquotient bei einem Lebensalter von 6 Jahren

Tafel 1

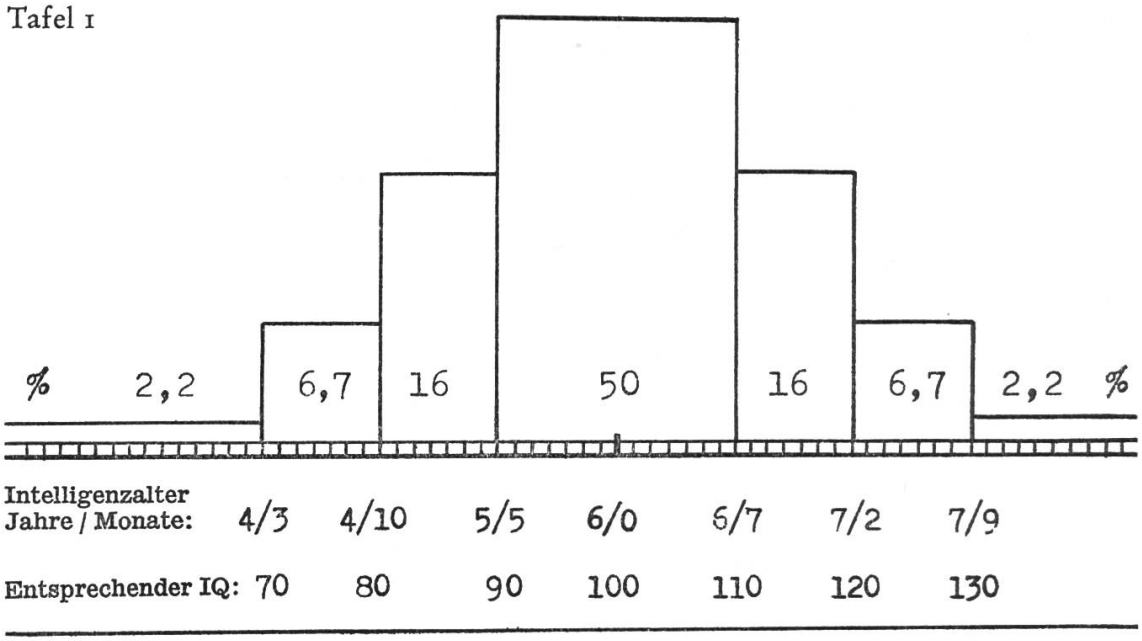

Intelligenzstufen und entsprechende Ausbildung (Tafel 2, Seite 90)

Diese Darstellung stammt aus Weiterbildungskursen, die unter Leitung von Dr. M. Heller, Inspektor der Sonderschulen und Kursleiter am Heilpädagogischen Seminar der Universität Freiburg 1969 in Courtepin stattfanden. In der Waagrechten ist der Intelligenzquotient aufgezeichnet, während die Balken die Zahl der Kinder darstellen. Man sieht, daß 45% aller Kinder einen mittleren IQ zwischen 90 und 110 aufweisen. Die überdurchschnittlich begabten Kinder mit IQ zwischen 110 und 130 bilden eine Gruppe von 25%, und nur noch 2½% aller Kinder können sich über einen IQ von über 130 ausweisen. Auf der Stufe der Schwachbegabten mit IQ 90 bis 70 finden wir 25% aller Kinder. 2½% der Kinder erreichen den IQ 70 nicht mehr.
In der Schweiz gibt es jährlich rund 100 000 Geburten. Aus dieser Tatsache lassen sich die absoluten Zahlen dieser Gruppen leicht bestimmen. So kann man daraus mit genügender Sicherheit ableiten, daß jährlich 2500 Kinder mit einem IQ von 70 oder weniger geboren werden. Für 10 Schuljahre ergibt sich eine Zahl von 25 000 geistig Behinderten. Der IQ gestattet unbestrittenermaßen eine ungefähre Bestimmung der geistigen Behinderung. Auf Tafel 3 (Seite 95) sind die Klassifikation der geistig Behinderten gemäß IV-Terminologie und die Leistungen, die ihnen die IV gewährt, zusammengestellt. Wie aber bekannt ist, hängt die Eingliederung der geistig Behinderten – die das zu erreichende Ziel darstellt – nicht nur vom IQ allein, sondern ebensosehr von der Fähigkeit ab, sich sozial und beruflich einzufügen. Diese Fähigkeit ist zwar von der Intelligenz abhängig, nicht weniger jedoch vom Charakter, vom Wunsch eingegliedert zu werden, von der Affektivität und vom Vorhandensein anderer Gebrechen.

Finanzielles

In früheren Zeiten beschränkten sich die Bemühungen um das geistig behinderte Kind weitgehend auf Unterbringung, Pflege und Ernährung. Dies geschah durch Familienangehörige oder in Pflegeanstalten. Es erstaunt daher nicht, daß unter solchen Verhältnissen ein geistig behindertes Kind die Familie finanziell oft weniger belastete als ein gesundes. Die Hilfsmaßnahmen beschränkten sich denn auch in der Regel auf die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen bei wirtschaftlicher Notlage. Damals war der Bedarf an finanziellen Mitteln entsprechend bescheiden.

Klassifikation der geistig Behinderten und Leistungen der IV

Tafel 2

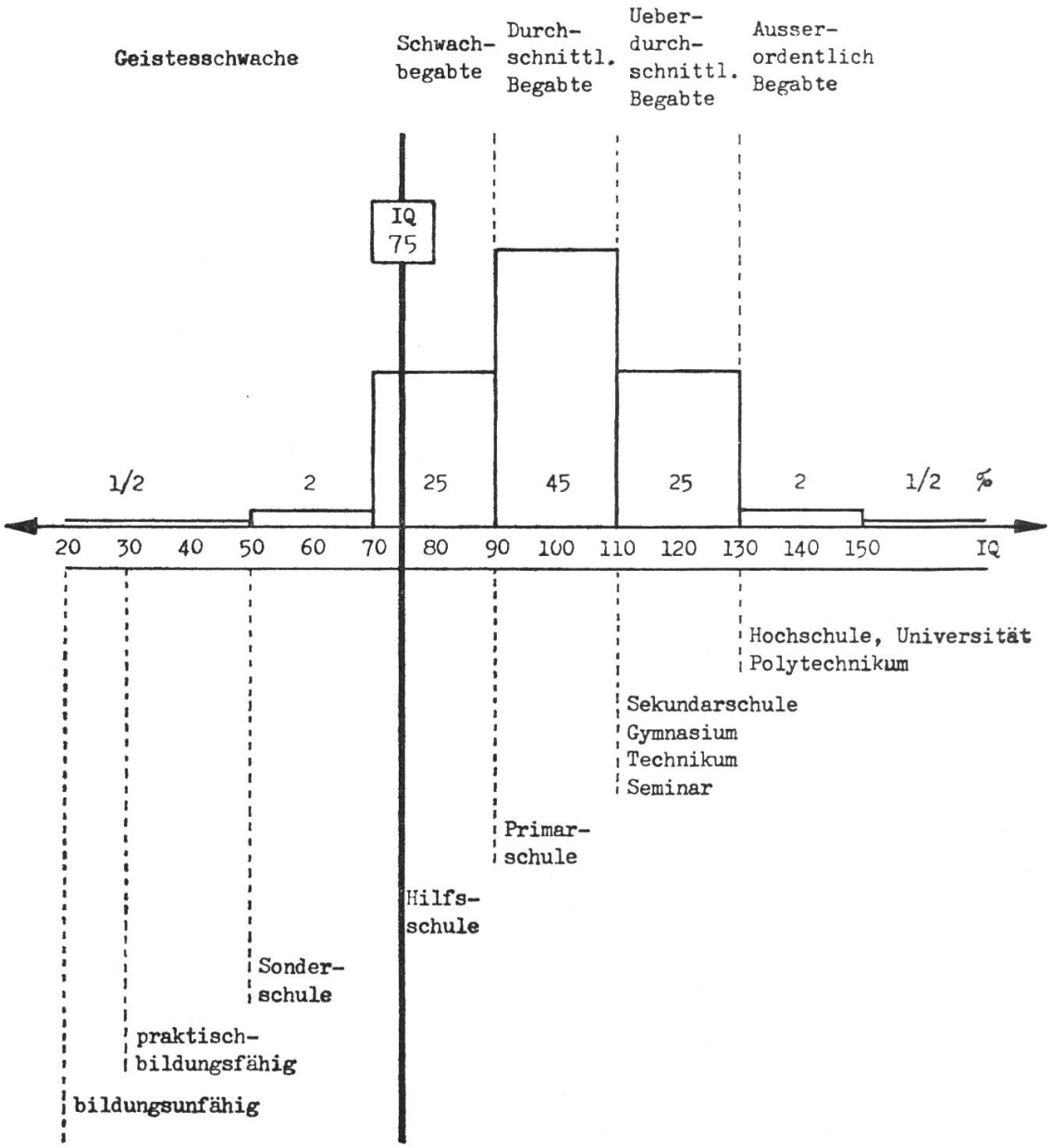

Inzwischen hat die Hilfe für das geistig behinderte Kind eine grundlegende Änderung erfahren. *Heute stehen die körperliche, geistige und seelische Förderung, die gesellschaftliche und berufliche Eingliederung im Vordergrund.* Maßnahmen wie Therapie, Sonderschulung, berufliche Ausbildung und Beschäftigung in geschützten Werkstätten erfordern hochqualifiziertes Personal sowie besondere, eigens zu diesem Zweck geschaffene Räume und Einrichtungen. Hiefür müssen erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Als Träger der finanziellen Hilfe sind vorweg die *Einzelpersonen* zu nennen, die durch Schenkungen und Legate der Hilfe für das geistig behinderte Kind entscheidende Impulse verliehen haben. Manche Institution ist auf diese Weise ins Leben gerufen worden. Die größten finanziellen Mittel erfordert aber der Betrieb solcher Institutionen. Es lag daher nahe, den *Staat als Träger der finanziellen Hilfe* einzuschalten. So wurde am 1. Januar 1960 die Eidg. Invalidenversicherung eingeführt, die die gesamte Wohnbevölkerung der Schweiz ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Beruf und wirtschaftliche Verhältnisse umfaßt. Als *Invalidität* gilt im Rahmen dieser Versicherung die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden, als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit. Die *geistige Behinderung ist somit der körperlichen ohne Einschränkung* gleichgestellt.

Von besonderer Bedeutung für das geistig behinderte Kind sind die Leistungen der Invalidenversicherung bei Sonderschulung. Für sie richten aber auch die Kantone und Gemeinden Beiträge aus.

Da die Grenzen zwischen Volks- und Sonderschulen fließend sind, wurde festgelegt, daß geistig Behinderte mit einem Intelligenzquotienten von eindeutig mehr als 75 keinen Anspruch auf Sonderschulbeiträge der IV haben. Dieser Grenzwert gilt nicht, wenn mehrere Gebrechen vorliegen, die infolge ihres Zusammentreffens den Besuch der Volksschule verunmöglichen. Die Leistungen der IV an die Sonderschulung werden spätestens bei Vollendung des 20. Altersjahres eingestellt. Dagegen besteht keine untere Altersgrenze. Invalide Kinder im vorschulpflichtigen Alter, die durch besondere pädagogische Maßnahmen auf den Sonderschulunterricht vorbereitet werden, haben Anspruch auf die gleichen Schul- und Kostgeldbeiträge wie bei Sonderschulunterricht. Zudem übernimmt die IV die invaliditätsbedingten Kosten der erforderlichen Transporte, ferner die unentgeltliche Berufsberatung und die spätere Arbeitsvermittlung.

Die IV verfügt über keine eigenen Anlehr- und Dauerwerkstätten. Sie überträgt die Durchführung der verschiedenen Eingliederungsmaßnahmen Personen und Institutionen, die außerhalb der IV stehen. Zur Regelung der Kostenvergütung schließt sie mit ihnen Tarifverträge ab.

Im weiteren erhalten öffentliche und gemeinnützige private Institutionen, die in wesentlichem Ausmaß Eingliederungsmaßnahmen durchführen, aus Mitteln der IV Beiträge für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für die Anschaffung von Einrichtungen in der Höhe von einem Drittel der hieraus entstehenden Aufwendungen. Entspricht das Bauvorhaben einem besonders aus-

geprägten Bedürfnis, so können die Beiträge der IV auf 50% erhöht und überdies zinslose Darlehen gewährt werden.
Um eine genügende Finanzierung zu sichern, leistet der Kanton zusammen mit den bernischen Gemeinden im Rahmen des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime ebenfalls Beiträge bis zu einem Drittel der von der Invalidenversicherung als beitragsberechtigt anerkannten Bau- und Einrichtungskosten. Ferner übernimmt die öffentliche Hand (Kanton und Gemeinden) das von der Invalidenversicherung in der zweiten Defizitdeckungsstufe nicht übernommene restliche Betriebsdefizit der Sonderschulen.

Der Werdegang der Heilpädagogischen Tagesschule Burgdorf

Auch geistig behinderte Kinder sind in erster Linie Kinder und erst in zweiter Linie Geistesschwache. Als Kinder gehören sie in die Familie. Dort wurzeln sie, und dort finden sie auch den Halt, den sie so dringend benötigen. Eine Familie, in welcher die Voraussetzungen zu guter Erziehung vorhanden sind, soll und kann ihr geistig behindertes Kind selbst erziehen. Wie dem normalbegabten Kind neben den Eltern die allgemeine Volksschule bildend und erziehend zur Seite steht, so braucht das geistig behinderte neben den Eltern dringend eine ihm angepaßte Schule.
Aus dieser Überzeugung heraus bestellte die Primarschulkommission im *Juni 1963* einen Ausschuß «Heilpädagogische Tagesschule», der in Zusammenarbeit mit der Fürsorgekommission, dem Schulpsychiater Dr. med. W. Jahn und der bernischen Beratungs- und Fürsorgestelle «Pro Infirmis» die Bedürfnisfrage und die Finanzierung einer solchen Sonderschule abklärte. Die gesetzlichen Grundlagen zur Schaffung von Sonderschulen bilden das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 sowie die Abänderung des Primarschulgesetzes, die damals schon zur Diskussion stand und 1964 angenommen wurde. Der darin neu aufgenommene Artikel 72 besagt, daß Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht die Primarschule oder deren Klein- und Hilfsklassen besuchen können, in Sonderschulen oder Heimen oder auf andere Weise eine angemessene Pflege, Erziehung oder Ausbildung erhalten sollen. Dieser Artikel 72 stellt die gesetzliche Verankerung der Heilpädagogischen Tagesschule dar.

Mitte August 1963 wurde dem Gemeinderat in einer Eingabe beantragt:

1. es sei in Burgdorf eine Heilpädagogische Tagesschule auf frühestens 1. Januar 1964 zu schaffen,

2. im Budget seien zu diesem Zwecke folgende Beträge einzusetzen: total Aufwand Fr. 21 450.—, total Ertrag Fr. 14 180.—,
3. der Gemeinderat habe eine besondere Aufsichtskommission für diese Heilpädagogische Tagesschule zu wählen.

Hierauf beantragte der Gemeinderat dem Stadtrat in einer schriftlichen Vorlage einstimmig, es sei in Burgdorf eine Heilpädagogische Tagesschule zu errichten. Der Gemeinderat und die Primarschulkommission seien mit den weiteren Vorkehren zu beauftragen. Diesem Antrag stimmte der Stadtrat in seiner Sitzung vom 4. November 1963 einstimmig zu.
Im Januar 1964 wurde vom Gemeinderat die Kommission der Heilpädagogischen Tagesschule bestellt, bestehend aus den nachgenannten fünf Mitgliedern: Dr. Albert Diggelmann, Technikumslehrer, Hermann Grünig, Berufsberater, Mely Saurer-Waldvogel, Gottfried Stucker, Fürsorger, und Bertha Zeller-Friedli.
Laut Verfügung des Eidg. Departements des Innern über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung mußte an das Bundesamt für Sozialversicherung ein Gesuch um Zulassung gerichtet werden. Ihm wurde im April 1964 entsprochen, womit gleichzeitig die gesetzlichen Beiträge der IV gesichert waren. An die Zulassung, zu der auch der Kanton Stellung zu nehmen hatte, wurden verschiedene Bedingungen baulich-hygienischer Art sowie bezüglich des Schulprogramms, der Qualifikation des Personals u. a. m. geknüpft.
Am *24. April 1964* konnten wir in den Räumlichkeiten der Sparsuppenanstalt mit einer Klasse von 11 *praktischbildungsfähigen geistig behinderten Kindern* unsere Heilpädagogische Tagesschule eröffnen. Es handelte sich um Kinder aller Altersstufen aus Burgdorf und Umgebung. Die Lehrerin, Verena Groß, dipl. Heilpädagogin, zeigte sich ihrer schweren Aufgabe gewachsen und legte großes Geschick und Einfühlungsvermögen an den Tag. Die Erziehungserfolge und die Anerkennung, die der Tagesschule von allen Seiten, insbesondere aber von den Eltern zuteil wurde, ermutigten die Kommission, den Ausbau der Schule weiterhin kräftig an die Hand zu nehmen.
Im Herbst 1964 fand die Heilpädagogische Tagesschule im Kirchgemeindehaus an der Lyßachstraße Unterkunft. Ab Frühjahr 1965 stand ihr auf dem Gsteig ein Schulpavillon mit zwei Schulräumen und einem Eßraum für die Mittagsverpflegung zur Verfügung. Dadurch wurde es möglich, eine zweite Klasse zu eröffnen, so daß total 18 Kinder, wovon 10 auswärtige, aufgenommen werden konnten. Im Schuljahr 1967/68 wurden in den beiden Klassen

20 Kinder unterrichtet. Da noch keine Werkklasse geführt werden konnte, wurde stundenweise ein Schreiner angestellt, der die größeren Knaben in die Holzbearbeitung einführte.

Auf April 1968 hatten wir sechs Neuanmeldungen, so daß wir mit einer dritten Lehrstelle auch eine Werkklasse schaffen konnten. Die ältesten Schüler wurden in diese Klasse umgeteilt, in der sie gezielt auf die kommende Anlehre hin gefördert werden. Die Neuerrichtung einer Klasse zwang uns, die Unterstufe während des Sommersemesters wiederum in den Räumlichkeiten der Sparsuppenanstalt unterzubringen. Im Oktober 1968 durften wir mit dieser Klasse ins Chalet Montana an der Pestalozzistraße 25 umziehen, wo uns die Stadt vorübergehend Räume zur Verfügung stellte.

Bis zu diesem Zeitpunkt besuchten geistig behinderte Kinder zusammen mit Kindern im Grenzbereich der Normalbegabung die gleiche Hilfsschulklasse (IQ 50 — IQ 90). Die Schwachbegabten verschiedenster Grade waren hier oft noch beisammen, während in der Normalschule im Interesse besserer Lehrerfolge kaum eine Gruppierung mehr als 10 IQ-Punkte umfaßt (obere Primarschule IQ 90—100, Sekundarschule IQ 100—110, Gymnasium IQ (110—120). Daß gerade in der Hilfsschule Kinder unterschiedlichster Lernfähigkeit beisammen waren, erhöhte die Schwierigkeiten der Schulführung um ein Beträchtliches. Wenn jedoch die Hilfsschule für den Grenzbereich zwischen IQ 90 und 75 reserviert bleibt, kann sie ihre Aufgabe als Verbindungsstufe zwischen Normalschule und Sonderschule für geistig behinderte Kinder voll erfüllen. Es war deshalb sehr zu begrüßen, daß wir ab Frühjahr 1969 neben den praktischbildungsfähigen auch *schulbildungsfähige geistig behinderte Kinder* aufnehmen konnten, für die wir eine neue Klasse errichteten. Sie muß gemäß der Zulassungsbedingung von einer patentierten Lehrkraft mit heilpädagogischer Sonderausbildung geführt werden.

Es ist erwiesen, daß je früher die Erziehung des vorwiegend im praktischen Bereich bildungsfähigen Kindes beginnt, desto günstiger die Aussichten für eine spätere soziale Anpassung sind. Aus diesem Grunde muß der Unterricht unbedingt schon im Vorschulalter beginnen. Deshalb führen wir halbtagsweise eine Kindergartenklasse. Nach einem zweijährigen Provisorium erteilte die IV im Januar 1971 auch für diese Klasse die Zulassung.

Von allem Anfang an mußte für die Kinder aus abgelegenen Orten ein *Transportdienst* organisiert werden. Es war erfreulich, daß sich während des ersten Jahres genügend Privatpersonen zur Verfügung stellten, um den Taxidienst zu besorgen. Seit 1967 steht der Tagesschule dank großzügiger Spenden ein Schulbus zur Verfügung. Ein paar Kinder können selber per Bahn oder zu

Fuß zur Schule kommen. Die Schulung in lebenspraktischen Belangen ist äußerst wichtig, und aus diesem Grunde muß jedes Kind, wenn irgendwie möglich, selbständig in die Schule gehen.

Klassifikation der geistig Behinderten und Leistungen der IV

Tafel 3

Intelligenzstufe	Intelligenz-quotient (IQ)	Schule	Mögliche IV-Leistungen [1]
Normalbegabte und Förderklassenschüler	75 und mehr	Volksschule	Pädagogisch-therapeutische Maßnahmen
Geistig Behinderte			
– schulbildungsfähige	65—75	Sonderschule	Sonderschulung
– praktischbildungsfähige	30—65		
– in den lebens-praktischen Belangen gewöhnungsfähige	20—30		Pädagogisch-therapeutische Maßnahmen
– bildungsunfähige geistig Behinderte	0—20	—	Beiträge an hilflose Minderjährige

[1] ohne Berücksichtigung der medizinischen Maßnahmen

Erziehung durch Unterricht

Im Kanton Bern unterstehen die Sonderschulen und Heime der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen. Aus diesem Grunde hat die Direktion des Fürsorgewesens im Auftrag des Regierungsrates eine Kommission bestellt, die einen Arbeitsplan für die Ausbildung der praktischbildungsfähigen Kinder ausgearbeitet hat, der für unsere Lehrkräfte richtungweisend ist.

Der Stoffplan umfaßt:

1. den Gemüts- und Erlebnisunterricht (Spielen, Rhythmik, Erzählen und Dramatisieren),

2. die Ausbildung in lebenspraktischen Fähigkeiten (Einüben in die Gewohnheiten des täglich Lebens, Haus- und Gartenarbeiten, Handarbeits- und Werkunterricht),
3. die elementare Ausbildung in schulischen Fertigkeiten (Sprechen, Schreiben, Lesen, Rechnen, Singen und Musizieren, Zeichnen, Malen, Formen und Gestalten sowie Turnen).

Die musikalisch-rhythmische Erziehung spielt in der Förderung des geistig behinderten Kindes eine der wichtigsten Rollen. Sie geht aus vom Bewegungsbedürfnis im Kinde und von der natürlichen Beziehung des Menschen zur Musik. Wenn man eine musizierende Kindergruppe beobachtet, so sieht man, wie jedes Kind voller Freude mit dabei ist. Es ist ihm beglückendes Spiel. Es weiß nichts von der Beherrschung der psychomotorischen Reaktionen, es weiß nicht, daß sein egozentrischer Spieltrieb dabei überwunden werden muß, es weiß auch nicht, daß von ihm stärkste Konzentration verlangt wird, daß es beweisen soll, wie weit es den Anforderungen der Gemeinschaft gewachsen ist. Jacques Dalcroze schreibt: «Die Freude ist eine Kraft und ein Licht. Bei einigen seltenen Individuen mag dieses Licht von ihrer Geburt an leuchten. Bei uns andern ist es Pflicht, durch dauernde Anstrengung in den dunklen Seelen diesen Funken von Freude anzufachen... Das Wesenselement des rhythmischen Unterrichts ist die Freude. Am reinsten, und ich möchte sagen am ergreifendsten, äußert sich diese Freude beim Unterricht mit Kindern.»
Zur Ausbildung in lebenspraktischen Belangen trägt u. a. die Mittagsverpflegung bei, die viermal wöchentlich in der Tagesschule eingenommen wird. Zweimal wird das Essen, unter Anleitung einer Köchin, in der Tagesschule selber zubereitet, zweimal wird es vom Erfrischungsraum des Technikums geholt. Die Verpflegung in der Tagesschule bringt besonders folgende Vorteile mit sich: Kontinuität der Tagesarbeit, Mithilfe der Schüler bei den Küchenarbeiten und beim Tischdecken sowie das Einüben des Benehmens bei Tisch. Nach dem Mittagessen folgt jeweils eine Liegestunde.
Um die allgemein geistigen Fähigkeiten des geistig Behinderten zu fördern, genügt jedoch die Ausbildung seiner Handgeschicklichkeit allein nicht. Als Denkschulung braucht es die Auseinandersetzung mit den Zahlen und dem geschriebenen Wort. Würde man diese Denkgymnastik nicht täglich betreiben, so würde seine ohnehin geringe Denkfähigkeit bald so verkümmern, daß es nicht einmal mehr die für die einfachste Handarbeit nötigen Überlegungen anstellen könnte. Während das Lesen vor allem den Formensinn ausbildet, fördert das Schreiben auch die Handgeschicklichkeit.

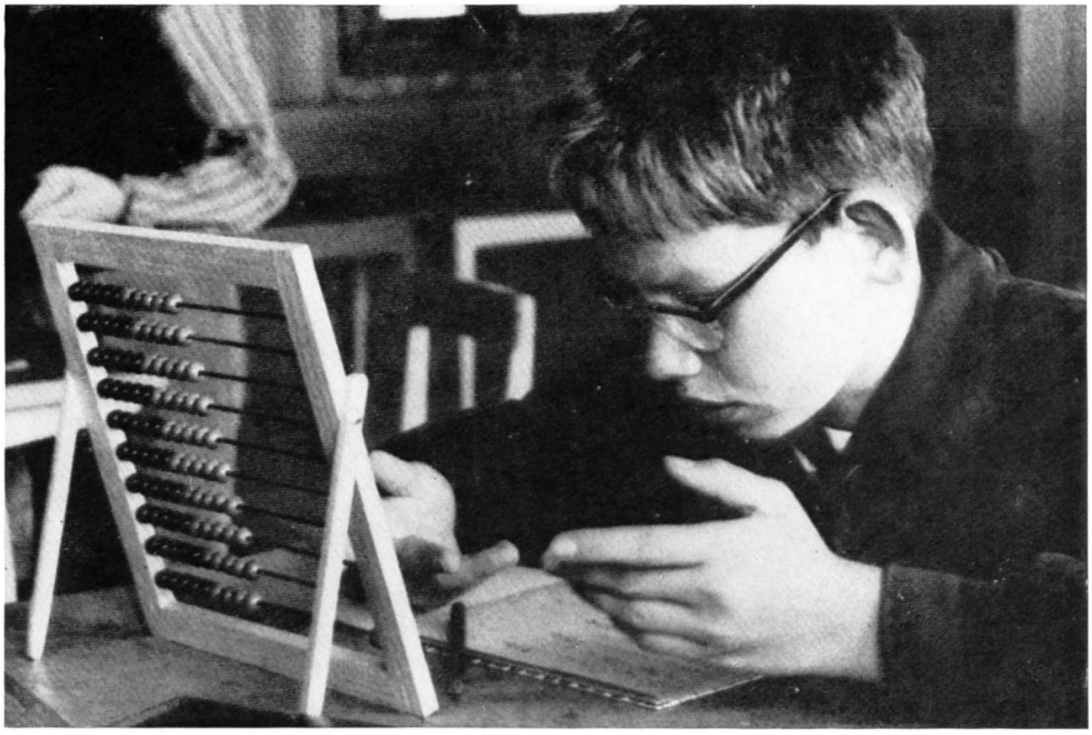

Das geistig behinderte Kind braucht als Denkschulung auch die tägliche Auseinandersetzung mit den Zahlen und dem geschriebenen Wort.

Den Möglichkeiten der Schüler angepaßter Unterricht; sie danken dafür mit ungewöhnlichem Einsatz.

Flechten fördert die Geschicklichkeit, führt zu guter Arbeitshaltung und bereitet viel Freude.

Die musikalisch-rhythmische Erziehung spielt in der Förderung des geistig behinderten Kindes eine der wichtigsten Rollen.

Unter Berücksichtigung der begrenzten Aufmerksamkeitsdauer, der raschen Ermüdbarkeit, der Freude an Bewegung und Lärm, der Phantasie, des Bedürfnisses nach Spiel und schöpferischem Tun, des andauernden Verlangens nach Zuneigung und Geborgenheit versucht man den Unterricht sorgfältig zu dosieren und dabei Rücksicht zu nehmen auf die Wechselbeziehungen von Stillbeschäftigung und mündlicher Äußerung, von Stille und Lärm, von Ruhe und Bewegung, von selbständigem Tun und konzentriertem Aufnehmen. Auf diese Weise werden die Kinder zur vollen persönlichen Leistungsfähigkeit geführt. Zugleich nehmen sie ein «Verhaltensmodell» auf, das die spätere Lebensgestaltung in Arbeit und Freizeit wesentlich zu beeinflussen vermag.

In der Tagesschule müssen alle Mittel, die zur Verfügung stehen, ausgenützt werden, um die latenten Anlagen zu fördern und zu entwickeln. In der Oberstufe (d. h. der Werkklasse) der Tagesschule werden die Schüler von besonders ausgebildeten Lehrkräften arbeitsmäßig auf das Erwerbsleben vorbereitet. Der Schwerpunkt liegt auf der individuellen Förderung des Schülers. Nicht vorhandene Anlagen können zwar nicht ersetzt werden, doch kann das Vorhandene, auch wenn es nur bescheidene Ansätze sind, wenigstens zum sicher beherrschten Können geführt werden. Die Sicherheit, die der Jugendliche sich mit seinen Fähigkeiten aneignet, wirkt sich direkt auf die Freude an einer Leistung aus. Er will jetzt etwas leisten, weil er etwas kann. Dank seiner Einsatzwilligkeit vermag er Arbeit im wirtschaftlichen Sinn zu verrichten. Eine richtig durchgeführte Arbeitserziehung ist von ausschlaggebender Bedeutung für die spätere Eingliederung ins Erwerbsleben.

Die *Größe der Schulklassen* wird weitgehend durch die Notwendigkeit der individuellen Förderung bestimmt. Auch die Vorteile der Gruppenarbeit tragen dazu bei, daß bei den Praktischbildungsfähigen eine Klasse nicht mehr als 6—8 (max. 10), bei den Schulbildungsfähigen 6—10 (max. 12) Kinder zählen sollte. Die *Klasseneinteilung* hat nicht nur nach dem Lebensalter, sondern auch nach Begabung, Entwicklungsstand und Verhalten zu erfolgen.

Nach Ablauf eines Schulsemesters werden die Eltern jeweils anhand eines Schulberichtes über das Verhalten und die schulischen Leistungen ihres Kindes orientiert. Bei unseren Tagesschülern müssen Schulung und Erziehung besonders stark miteinander verbunden sein. Ein guter und enger Kontakt mit den Eltern ist daher unerläßlich.

Die *Aufgabe des Erziehers* der geistig Behinderten ist nicht nur schwierig, sondern auch anstrengend und aufreibend; sie erfordert neben einem hervorragenden Lehrgeschick unermüdlich Geduld und Selbstverleugnung. Die Lehrkräfte müssen bei ihrer Berufstätigkeit auf große, in die Augen springende

Erfolge verzichten und sich mit kleinen, mühsam errungenen Fortschritten begnügen. Sie werden bei ihrer beschwerlichen Arbeit nur dann auf die Dauer die volle innere Befriedigung finden, wenn sie vom rechten Geist beseelt sind, von selbstloser Hingabe für andere, von echter christlicher Nächstenliebe, damit sie wie Pestalozzi sagen können: «Alles, was ich tat, das tat die Liebe.»

Wie soll es nach der Schulpflicht weitergehen?

Es ist ein Anliegen der Heilpädagogischen Tagesschule, dem Schützling, der dem Schulalter entwachsen ist, die Atmosphäre der Geborgenheit zu erhalten, ihn nicht ins harte Leben hinauszustellen, wo er ganz auf sich selbst angewiesen ist, sondern ihm die Möglichkeit zu geben, in dem Kreis, an den er sich nun gewöhnt hat, wo er glücklich sein kann, zumindest während einer genügend langen Übergangszeit zu bleiben. Deshalb mußte rechtzeitig an die Schaffung einer Anlehrwerkstätte gedacht werden. Nach langem Suchen nach einem geeigneten Raum konnte am Gysnauweg 12a ein Atelier als Provisorium gefunden und im *März 1970 eine Anlehrwerkstätte* in Betrieb genommen werden. Die Eidgenössische Invalidenversicherung verfügt zurzeit über 12 Regionalstellen für berufliche Eingliederung. In unserer Tagesschule sind es die Berufsberater der IV-Regionalstelle Bern, die vor Ablauf der Schulzeit die Eingliederungsmöglichkeiten für unsere Zöglinge abklären. Die *Berufsberatung* will den Ratsuchenden zu derjenigen beruflichen Tätigkeit führen, in der er die der Wesensart und der Begabung gemäße optimale Verwirklichungsmöglichkeit findet. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß es nicht sinnvoll ist, geistig Behinderte nach der Schulentlassung direkt an Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft zu stellen. Es ist nötig, daß der geistig Behinderte eine sorgfältige und genügend lange berufliche Ausbildung in einer Anlehrwerkstätte erhält. Auf Grund der Abklärungsergebnisse und in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Lehrerin wird der IV-Kommission die Kostenübernahme für eine erstmalige berufliche Ausbildung empfohlen. Nach deren Abschluß verhilft die *Arbeitsvermittlung* der IV-Regionalstelle zu einem Arbeitsplatz in der offenen Wirtschaft oder in einer geschützten Werkstätte.

Ausbaupläne

Da die Heilpädagogische Tagesschule nur provisorisch untergebracht ist, muß gleichzeitig mit der Schaffung der Anlehr- und Dauerwerkstätte eine Gesamtlösung angestrebt werden.

Unsere Heilpädagogische Tagesschule wurde von Delegationen des Bundesamtes für Sozialversicherung und des Fürsorgewesens des Kantons besucht. Beide Instanzen empfahlen die Errichtung einer Stiftung, was sich ganz besonders bei der Erstellung und Einrichtung eines Neubaues finanziell vorteilhaft auswirken soll. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es jedoch der verständnisvollen Mitarbeit der Öffentlichkeit, von Fabrikationsbetrieben und weiterer interessierter Kreise.
Am 3. September 1970 konnte unter dem Namen «Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte, Region Burgdorf» eine Stiftung im Sinne der Art. 80 u. ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Burgdorf, errichtet werden. Sie bezweckt:

1. Die Erziehung und Ausbildung geistig behinderter Kinder in der Heilpädagogischen Tagesschule.

2. Die Errichtung und Führung einer Anlehr- und Dauerwerkstätte für Behinderte. Die Werkstätte soll sowohl der Ausbildung (Anlehre, Umschulung) wie der Dauerbeschäftigung von geistig und auch körperlich Behinderten dienen und darnach trachten, ihnen eine ihrer Invalidität angemessene Tätigkeit und Verdienstmöglichkeit zu verschaffen.

Für die Zöglinge der Heilpädagogischen Tagesschule und die in beruflicher Ausbildung oder im Erwerbsleben stehenden Behinderten, die nicht zu Hause wohnen und essen können, ist ein Wohnheim zu schaffen.
Die Stiftung arbeitet mit bestehenden Institutionen der privaten Invalidenhilfe zusammen und stellt sich in den Dienst der Eidgenössischen Invalidenversicherung. Das Einzugsgebiet der Stiftungsinstitution umfaßt das Amt Burgdorf und angrenzende Gemeinden aus den Ämtern Fraubrunnen und Trachselwald, was einer Einwohnerzahl von ungefähr 50 000 entspricht.
Bereits vor der Gründung der Stiftung konnte dank initiativer Vorarbeit durch einen Aktionsausschuß Bauland in der Schloßmatt gesichert und ein Projektwettbewerb durchgeführt werden, der Mitte Dezember 1970 mit der Beurteilung der Projekte seinen Abschluß fand. Das erstprämierte Projekt «Höfe» von Hans-Christian Müller, dipl. Arch. SIA, und Mitarbeiter Peter Zaugg, Burgdorf, wurde zur Weiterbearbeitung empfohlen und fand bereits im April 1971 bei den maßgebenden Behörden von Bund und Kanton Zustimmung.
Über die vom Stiftungsrat geleistete Arbeit und die Verwirklichung des Projekts soll in einem späteren Zeitpunkt an dieser Stelle berichtet werden.

«Verein zur Förderung geistig Behinderter, Region Burgdorf»

Die «Glücksketten-Aktion» des Schweizer Radios, die während der «Nationaltage» vom 10. bis 17. November 1969 zugunsten der geistig Behinderten durchgeführt wurde, gab Anlaß zur sofortigen Gründung eines Elternvereins. Notar F. Fahrni, alt Stadtschreiber, stellte sich spontan für die Ausarbeitung der Vereinsstatuten zur Verfügung, so daß bereits acht Tage später, am 15. November 1969, die Tagespräsidentin, Mely Saurer-Waldvogel, eine stattliche Zahl von Eltern und Freunden an der Vereinsgründung begrüßen konnte. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Einzugsgebiet der seit 1964 bestehenden Heilpädagogischen Tagesschule und bezweckt die Wahrung der Interessen geistig Behinderter und die Förderung aller Maßnahmen für ihre Eingliederung in die menschliche Gesellschaft. Er sieht seine Aufgabe vor allem im Zusammenschluß von Eltern und Freunden und in der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der geistig Behinderten. Die regionalen Vereine sind der kantonalen Organisation angeschlossen, die ihrerseits der Schweizerischen Vereinigung der Elternvereine für geistig Behinderte (SVEGB) untersteht. Die SVEGB ihrerseits ist Mitglied der Internationalen Liga der Vereinigungen zugunsten geistig Behinderter. Diese Liga wurde 1960 — im Weltjahr für geistige Gesundheit — gegründet. Sie ist neutral in bezug auf Nationalität, Rasse und Religion und zählt heute 31 nationale Mitgliederverbände.

Schlußbetrachtung

Ein heute dank der intensiven Aufklärung allgemein anerkanntes Prinzip besagt, daß die geistig Behinderten als gleichberechtigt mit ihren Mitmenschen zu betrachten sind und es demzufolge Pflicht der Gesellschaft ist, ihnen alle die Hilfe zukommen zu lassen, die notwendig ist, damit ihre beschränkten Fähigkeiten zu voller Entfaltung gelangen und sie ein normales Leben zu führen imstande sind. Der geistig Behinderte soll in echt mitmenschlicher Verantwortung rückhaltlos angenommen und getragen werden. Nur so ist es möglich, ihn zur Gemeinschaftsfähigkeit und -tüchtigkeit zu erziehen.
Die natürliche soziale Umgebung für den geistig Behinderten ist die Familie, also nicht das Heim oder die Anstalt. Deshalb ist alles vorzukehren, damit insbesondere das geistig behinderte Kind möglichst lange, am besten natürlich für immer, im Familienverband bleiben kann. Es gibt nun aber Verhältnisse, die einen Heim- oder Anstaltsaufenthalt notwendig machen, sei es, daß insbesondere Eltern und Geschwister wegen der Schwere des Gebrechens eindeu-

tig überfordert werden, sei es, daß sie der erzieherischen Situation nicht gewachsen sind, oder sei es, weil zufolge geographischer Gegebenheiten der Besuch einer Sonderschule, einer Anlehr- oder Dauerwerkstätte von zuhause aus nicht möglich ist. Doch auch in solchen Fällen sind alle Familienbande, die sich zum Wohle des geistig Behinderten auswirken können, durch regelmäßige Besuche der Eltern, Geschwister und Verwandten möglichst lebendig zu gestalten.

Mit der Sonderschulung leistet die Öffentlichkeit den bestmöglichen Beitrag zur Integration der geistig Behinderten. In unserer Heilpädagogischen Tagesschule erhält das geistig behinderte Kind die ihm angepaßte Ausbildung. «Bildung», sagte bereits Hebbel, «hat jeder, der das hat, was er für seinen Lebenskreis braucht.»